

**Satzung
des
Tanzsportsvereins
der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e.V.**

Fassung vom 27. Juni 2003

1. Änderung: MV 30. Oktober 2003
2. Änderung: außerordentlich. MV 15. Oktober 2007
3. Änderung: MV 12. Juni 2013

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Tanzsportverein der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e. V.
und hat seinen Sitz in Wetzlar.
2. Er wurde am 27.06.2003 gegründet und soll das in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen werden.
Der Verein ist angeschlossen an die Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e.V.
Diese Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft stehen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tanzsports.
Dieser Zweck wird insbesondere auch durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen verwirklicht. Für diesen Zweck hält der Verein regelmäßige Übungsstunden ab und nimmt an Tanzveranstaltungen teil.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich, per Einschreiben mit Rückantwortschein, für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist
 - b) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn:
Das Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder trotz zweimaliger Mahnung diese Beiträge nicht bezahlt oder sonstige entsprechend angemahnte finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt. In den Mahnungen ist eine angemessene Frist zur Zahlung zu setzen und auf die drohende Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis hinzuweisen.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - c) Bei vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss, der von dem Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließendem ist, unter der Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§4 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Jugendversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - a) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

2. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Feststellung der fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Bericht des Vorstandes
 - e) Jahresabschluss
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Genehmigung des Haushaltsvorschlags
 - i) Neuwahl des Vorstandes
 - j) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - k) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind
 - l) Veranstaltungskalender
 - m) Anträge
 - n) Verschiedenes

3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Im Falle ihrer Verhinderung wählt die Versammlung einen Leiter.
4. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

5. Beschlussfähigkeit:
 - a) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.
 - c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

6. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit 75% Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit.

7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
der/die 1. Vorsitzenden
der/die 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Pressewart/in
dem/der Sportwart/in
dem/der Jugendwart/in
die Beisitzer/innen, bis zu 5 Personen

Vertretungsberechtigt im Sinne des §26BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, jeweils zwei gemeinsam. Zwei Vertreter des Vorstandes der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e.V. sind geborene Mitglieder im Vorstand. Sie übernehmen die Positionen von 2 Beisitzern. Die geborenen Mitglieder werden vom Vorstand der Wetzlarer Karnevalsgesellschaft e.V. für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Verteilung der Aufgaben zwischen Vorstand und Gesamtvorstand geregelt sind. Dazu kann er Beisitzer berufen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Einer Mitteilung von der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf 4 Jahre, jedoch scheidet alle 2 Jahre ein Teil der Vorstandsmitglieder, deren Wiederwahl möglich ist, in folgender Reihenfolge aus:
 - a.) 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, Pressewart, 2. & 3. Beisitzer
 - b.) 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Sportwart, 1., 4. & 5. Beisitzer

§7 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins von 6 bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die

Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt: wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag vom 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
5. Der Jugendausschuss nimmt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die der in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter wahr.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher nehmen die Interessen des Vereins in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land gegenüber den Landesverbänden wahr.

§8 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und/oder verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. Und 2. Aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§9 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Wetzlarer Karnevals-gesellschaft e.V., die es zu gemeinnützigen Zwecken entsprechend der Satzung, unter Berücksichtigung karnevalistischer Interessen, zu verwenden hat.

Wetzlar, den 12. Juni 2103